

Inhalt

	Inhalt		
XII A	§ 115 (2) ZPO	Wirkung des Armenrechts	100
	§ 117 ZPO	Kostenbewilligung	101
	§ 125 ZPO	Nachzahlung	101
XIII	§ 183 SGG	Grundsatz der Kostenfreiheit	106
	§ 184 SGG	Pauschgebühr	108
	§ 185 SGG	Fälligkeit der Gebühr	119
	§ 186 SGG	Ermäßigung der Gebühr	121
	§ 187 SGG	Beteiligung mehrerer Kostenschuldner ..	122
	§ 188 SGG	Gebühr bei Wiederaufnahme	122
	§ 189 SGG	Feststellung der Gebühr	123
	§ 190 SGG	Niederschlagung der Gebühr	125
XIII A		Verordnung über die Höhe der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 184 des SGG zu entrichtenden Gebühr vom 31. 3. 1955 mit Gebührentabelle	128
XIV	§ 191 SGG	Entschädigung des persönlich erschienenen Beteiligten	137
	§ 192 SGG	Auferlegung von Kosten an Beteiligte ..	140
XV	§ 193 SGG	Kostenerstattung unter den Beteiligten ..	147
	§ 194 SGG	Mehrheit von Kostenschuldndern; § 100 ZPO Streitgenossenschaft	156
	§ 195 SGG	Kostenverteilung bei Vergleichen	158
	§ 196 SGG	Rechtsanwaltsgebühren	160
	§ 197 SGG	Kostenfestsetzungsverfahren; § 104 ZPO Glaubhaftmachung der Auslagen des Rechtsanwalts	166
XV A		§§ 76—83 Rechtsanwaltsgebühren, Auslagen des Rechtsanwalts	169
	Sachregister	179

Abkürzungsverzeichnis

AA	Das Arbeitsamt (Zeitschrift)
a.A.	anderer Ansicht
ABuAHi	Arbeit, Beruf und Arbeitslosenhilfe (Zeitschrift)
ABzRKG	Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz
ÄM	Ärztliche Mitteilungen (Zeitschrift)
AN	Amtliche Nachrichten
Arch.ö.R.	Archiv für öffentliches Recht
Ausf.VO	Ausführungsverordnung
ATO	Allgemeine Tarifordnung
BAfAuA	Bundesanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenvermittlung
BABl.	Bundesarbeitsblatt
BÄBl.	Berliner Ärzteblatt (Zeitschrift)
Ba./Wü.	Baden-Württemberg
BBG	Bundesbeamtengesetz
BBl.	Büroblatt für gerichtliche Beamte
Begr.	Begründung
BG	Die Berufsgenossenschaft (Zeitschrift)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BMA	Bundesarbeitsminister
BR.-Drucks.	Bundesratsdrucksache
Breith.	Breithaupt
Beschl.	Beschluß
BSG	Bundessozialgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DJ	Deutsche Justiz (Zeitschrift)
DR	Deutsches Recht (Zeitschrift)
DOK	Die Ortskrankenkasse (Zeitschrift)
Entsch.	Entscheidung
Erl.	Erlaß, Erläuterung
EuM	Entscheidungen und Mitteilungen
GBl.fürBa./Wü.	Gesetzblatt für Baden-Württemberg
GebOZS	Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige
Ges.	Gesetz
GKG	Gerichtskostengesetz
GS	Gesetzesammlung, preußische

Abkürzungsverzeichnis

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hess.Reg.Bl.	Hessisches Regierungsblatt
h.M.	herrschende Meinung
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
JMBl.	Justizministerialblatt
JVBl.	Justizverwaltungsblatt
JW	Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
KG	Kammergericht
Kost.Ges.	Kostengesetze
KostO	Kostenordnung
KOV	Die Kriegsopferversorgung (Zeitschrift)
LG	Landgericht
LGPr.	Landgerichtspräsident
LSG	Landessozialgericht
MinBl.	Ministerialblatt
MinBl.i.V.	Ministerialblatt innere Verwaltung
Nds.	Niedersachsen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nrd./W.	Nordrhein/Westfalen
OLG	Oberlandesgericht
OVA	Oberversicherungsamt
PGebVO	Verordnung über die Höhe der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 184 SGG zu entrichtenden Gebühr vom 31. 3. 1955 (BGBl. I S. 180)
PMGG	Preußisches Medizinalgebührengesetz
Preugo	Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte
RA	Rechtsanwalt
RAGebO	Rechtsanwaltsgebührenordnung
RB	Rechtsbeistand
RBB	Reichsbesoldungsblatt
Reg.Bl.	Regierungsblatt
RFV	Reichsfürsorgepflicht-Verordnung
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RJM	Reichsjustizminister
RKG	Reisekostengesetz
RMF	Reichsfinanzminister
Rpfl.	Der Rechtspfleger (Zeitschrift)
RRAO	Reichsrechtsanwaltordnung
RuPrVBl.	Reichs- und Preuß. Verwaltungsblatt
RVA	Reichsversicherungsamt
RVO	Reichsversicherungsordnung
RWB	Reichswirtschaftsbestimmungen
S.	Sachverständiger

Abkürzungsverzeichnis

Sgb	Die Sozialgerichtsbarkeit (Zeitschrift)
SGB	Sozialgerichtsbarkeit
SG	Sozialgericht
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SR	Sozialrichter
SV	Die Sozialversicherung (Zeitschrift)
Vereinh.Ges.	Vereinheitlichungsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
Vfg.	Verfügung
Vers.Tr.	Versicherungsträger
VOESR	Verordnung über die Entschädigung der Sozialrichter, Landessozialrichter und Bundessozialrichter vom 4. 11. 1954 (BGBl I S. 328)
VOESuG	Verordnung über die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen
VO	Verordnung
Vollz.GebO	Gebührenordnung für die Gerichtsvollzieher
VwGB	Verwaltungsgerichtsbarkeit
VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz
WzS	Wege zur Sozialversicherung (Zeitschrift)
Z.	Zeuge
ZfS	Zentralblatt für Sozialversicherung und Versorgung (Zeitschrift)
ZPO	Zivilprozeßordnung

I
§ 5 SGG
Rechts- und Amtshilfe

(1) Alle Gerichte, Verwaltungsbehörden und Organe der Versicherungsträger leisten den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit Rechts- und Amtshilfe.

(2) Das Ersuchen an ein Sozialgericht um Rechtshilfe ist an das Sozialgericht zu richten, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll. Das Ersuchen ist durch den Vorsitzenden einer Kammer durchzuführen. Ist die Amtshandlung außerhalb des Sitzes des ersuchten Sozialgerichts vorzunehmen, so kann dieses Gericht das Amtsgericht um die Vornahme der Rechtshilfe ersuchen.

(3) §§ 158 bis 160, 164 bis 166, 168 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.

Erläuterung

I. Allgemeines

1) § 5 Abs. 1 SGG verpflichtet alle Gerichte, öffentlichen Behörden und Versicherungsträger, den Gerichten der SGB Rechts- und Amtshilfe zu leisten, während in Abs. 2 der formelle Weg des Ersuchens festgelegt ist.

§ 115 RVO ist, soweit er die Rechts- und Amtshilfe für die früheren OVA und das RVA regelte, insoweit gegenstandslos, obwohl nicht formell durch § 224 SGG aufgehoben.

2) Unter Rechtshilfe ist eine Amtshandlung zu verstehen, die von der ersuchenden, sachlich und örtlich zuständigen Stelle selbst vorgenommen werden könnte, aus Gründen der Zweckmäßigkeit jedoch der ersuchten Stelle übertragen wird, KG in DR 1940, 695; Baumbach-Lauterbach ZPO Anm. 2 Übersicht vor § 156 GVG; RVA in AN 1919, 441.

Amtshilfe ist die unterstützende Handlung der ersuchten gegenüber der ersuchenden Stelle, die, über die bloße stellvertretende Vornahme der Amtshandlung hinaus, die Durchführung der Aufgabe und die Erreichung des Ziels in sonstiger Weise zum Gegenstand hat; Baumbach-Lauterbach a.a.O.

Wegen des Verfahrens s. §§ 158 bis 160 sowie 165 bis 166 und 168 GVG.

II. Kosten der Rechts- und Amtshilfe

1) Kostenbegriff s. Vorbem. II 2 zu § 183 SGG.

2) Zu unterscheiden ist bei der Pflicht der Kostentragung, von wem das Ersuchen ausgeht. Die Verpflichtung zur Tragung der Kosten bei Ersuchen der Gerichte untereinander und von den Gerichten an andere Behörden richtet sich nach § 5 SGG in Verbindung mit § 164 GVG, d. h. die ersuchte Stelle kann eine Erstattung der entstandenen Kosten von der ersuchenden Stelle nicht fordern. Bei Ersuchen von Versicherungsträgern an die Gerichte erfolgt demgegenüber die Erstattung der Kosten nach § 117 RVO an das ersuchte Gericht.

3) Kostentragung bei Ersuchen von einem Gericht an ein anderes Gericht oder andere Behörde.

**I A
§ 164 GVG**

(1) Kosten und Auslagen der Rechtshilfe werden von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

(2) Gebühren oder andere öffentliche Abgaben, denen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke (Urkunden, Protokolle) nach dem Recht der ersuchten Behörde unterliegen, bleiben außer Ansatz.

Erläuterung

1) Kosten der Rechtshilfe einschließlich der Auslagen werden innerhalb des Bundesgebietes in keinem Falle erstattet.

Das gleiche gilt bei Ersuchen um Rechtshilfe durch Gerichte und Behörden der DDR an die Sozialgerichte. Die Durchführung solcher Ersuchen darf nicht von der Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten und Auslagen abhängig gemacht werden, ebenfalls erfolgt keine Erstattung an Gerichte und Behörden der DDR, wenn diese durch Gerichte oder Behörden der BRD ersucht werden. In beiden Fällen handelt es sich um Ersuchen im Inland; so auch Baumbach-Lauterbach in Kost.Ges. Einl. 7 B vor § 1 GKG. Anders bei Rechtshilfeersuchen durch ausländische Gerichte und Behörden, innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit wohl selten; Kostenerstattung richtet sich nach jeweiligen völkerrechtlichen Verträgen; s. auch hierzu § 119 KostO.

Neben den nicht erstattungsfähigen Kosten und Auslagen bleiben auch sonstige Gebühren (§ 164 Abs. 2 GVG) außer Ansatz.

2) Kosten- und Auslagenerstattung findet auch dann nicht statt, wenn ein echtes Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe nicht vorliegt, das angegangene Gericht oder die Behörde die Amtshandlung als Rechts- oder Amtshilfe trotzdem ansieht und durchführt; dazu Beschl. des LSG Rhld./Pf. vom 4. 5. 1956 in ZfS 1956, 186, (Ersuchen um Erstattung eines Gutachtens durch einen vom ersuchten Gericht zu benennenden Arzt).

3) Die Grundsätze zu 1) finden auch bei der Amtshilfe Anwendung; s. früher § 91 GKG, aufgehoben durch Ges. über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts vom 7. 8. 1952 (BGBI. I S. 401). § 5 SGG bezieht § 164 GVG auch auf die Amtshilfe.

4) Gibt das ersuchte SG gem. § 5 Abs. 2 SGG das Ersuchen an ein Amtsgericht, so trägt das Amtsgericht Kosten und Auslagen nach § 164 GVG, nicht das weitergebende SG.

**I B
§ 117 RVO**

Tagegelder, Reisekosten, Gebühren für Zeugen und Sachverständige und alle anderen baren Auslagen, die aus der Rechtshilfe erwachsen, werden von den Versicherungsträgern als eigene Verwaltungskosten erstattet.

Erläuterung

1) Ersuchensfälle: §§ 115, 116, 1571 ff RVO.

2) Die Vers.Tr. haben nur die in § 117 RVO bestimmten Ausgaben zu erstatten; ersuchte Behörde oder Gericht legen diese Aufwendungen nur vor. Anteilige Kosten der Gerichtshaltung sind nicht erstattungsfähig, ebenso nicht die gewöhnlichen Verwaltungskosten, die dem ersuchten Gericht bei der Durchführung der Rechts- und Amtshilfe erwachsen. Zu diesen Kosten gehören auch die Portokosten, die durch das Versenden der Akten entstehen, vgl. auch RVA in AN 1925, 159.

Zwischen den Ausgaben nach § 117 RVO und der Rechts- und Amtshilfe muß Kausalität bestehen. Daher sind die Kosten, die dem SG bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens anlässlich eines auswärtigen Gerichtstages entstehen, von dem ersuchenden Vers.Tr. anteilmäßig zu erstatten.